

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr.212.658 vom 13. April 2011

A.198.709/Vbis-58

In der Rechtssache: **CAKMAK** Bayram
Wahlmizil bei
Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
Aachenerstrasse 21
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister der Justiz.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 14. Dezember 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Bayram CAKMAK die Nichtigerklärung einer Entscheidung des Ministers der Justiz vom 23. August 2010, mit welcher dem Kläger ein Hafturlaub verweigert wird, beantragt;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 2. Februar 2011, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2011 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, loco Herrn Y. DERWAHL, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Kläger eine Freiheitsstrafe im Gefängnis von Verviers verbüsst; dass am 23. August 2010 die beklagte Partei ihm einen Hafturlaub im Rahmen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte verweigert; dass diese Entscheidung, die Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage ist, dem Kläger am 24. August 2010 zugestellt wird;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er der Ansicht vertritt, dass die Nichtigkeitsklage nur kurze Debatten fordere und in dem er besonders vorschlägt, die Nichtigkeitsklage für unzulässig zu erklären, da der Staatsrat unzuständig sei, über den Antrag zu befinden;

In der Erwägung, dass der Hafturlaub eine im besagten Gesetz vom 17. Mai 2006 geregelte Strafvollstreckungsmodalität ist; dass die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in ihrem Entscheid Nr. 116.899 vom 11. März 2003 entschieden hat, dass der Minister der Justiz oder einer seiner Beamten keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist, insofern er unmittelbar an der Vollstreckung der Urteile und Entscheide in Strafsachen mitarbeitet; dass dies hier der Fall ist; dass der Staatsrat infolgedessen unzuständig ist, über den Antrag zu befinden;

In der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Ersten Auditors folglich geteilt werden können,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dreizehnten April zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.